

Vertrag

über Beratungsleistungen zur Vorbereitung, Konzeptionierung, Entwicklung sowie Unterstützung bei der Umsetzung der Smart-City-Strategie (Los 1)

und/oder

über die Durchführung einer Kreativwerkstatt in Form von verschiedenen interaktiven Bürgerbeteiligungsformaten (Los 2)

zwischen

der Gemeinde Ringelai,

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Dr. Carolin Pecho,

Pfarrer-Kainz-Straße 6, 94160 Ringelai

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

...,

Straße, Hausnummer, Ort

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

- gemeinsam im Folgenden als Parteien/Partner bezeichnet -

Präambel

Die Gemeinde Ringelai hat gemeinsam mit ihren 10 Partnergemeinden der ILE Ilzer Land im Rahmen des Wettbewerbs „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“ den Zuschlag für ihre Bewerbung als Smart City „Hybride ILE – Hand in Hand im Ilzer Land“ (Arbeitstitel) erhalten. Die Modellprojekte 2021 stehen unter dem Motto „Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft“. Mit den Modellprojekten Smart Cities soll die digitale Transformation der Kommunen im Sinne der Smart City Charta gestaltet werden. Dabei steht eine strategische, integrierte, nachhaltige und gemeinwohlorientierte Raumentwicklung im Fokus.

Ziel des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sind lebenswerte und handlungsfähige Kommunen. Dazu sind neue Technologien in den Dienst der Menschen und übergeordneter Ziele des Gemeinwohls zu stellen. Digitale Technologien sind also so einzusetzen, dass sie nicht nur Einzelinteressen, sondern der Gesellschaft als Gemeinschaft dauerhaft nutzen. Auf Grundlage der „Smart City Charta“ der „Nationalen Dialogplattform Smart Cities“, die ein normatives Bild einer intelligenten, zukunftsorientierten Kommune entwickelt hat, sollen Städte und Gemeinden unterstützt werden. Mit den Modellprojekten Smart Cities soll die Handlungsfähigkeit der Städte, Kreise und Gemeinden dauerhaft gestärkt

werden. In den Modellprojekten Smart Cities sollen beispielhaft für deutsche Kommunen strategische und integrierte Smart-City-Ansätze entwickelt und erprobt werden, um vielfältige Lernbeispiele für die gesamte Bandbreite der kommunalen Landschaft zu schaffen. Die einzelnen Förderprojekte sollen einen Mehrwert für alle Kommunen in Deutschland generieren. Entwickelte Lösungen sollen skalierbar und replizierbar sein und mithin durch Wissenstransfer zu hoher Verwertbarkeit der Ergebnisse führen. Dieser Wissenstransfer ist ein zentraler Bestandteil der Modellprojekte Smart Cities: Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Kommunen kann dabei helfen, dass möglichst viele von den Erfahrungen Einzelner profitieren, gute Ansätze für andere nutzbar gemacht und gemeinsam schnell aus Erfolgen wie Misserfolgen gelernt wird. Dazu sind die geförderten Kommunen verpflichtet, am Erfahrungsaustausch über die geförderten Modellprojekte hinaus aktiv mitzuwirken und – soweit möglich – geförderte Software-Lösungen als Open-Source bzw. freie Software zur Verfügung zu stellen. Zu den Themen, mit denen sich die 11 Gemeinden der ILE Ilzer Land im Rahmen des Modellprojektes Smart City beschäftigen wollen, zählen unter anderem die Ortskernbelebung und Gestaltung des öffentlichen Raums sowie die Stärkung der regionalen Wertschöpfung mithilfe digitaler Komponenten, die Förderung der digitalen und analogen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen, Mobilität, der Aufbau von Wissen und digitalen Kompetenzen sowie die digitale Verwaltung.

Das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sieht eine einjährige Strategieentwicklungsphase (Phase A) und eine vierjährige Umsetzungsphase (Phase B) vor. Der antragstellenden Gemeinde Ringelai wurden mit Bewilligung des Zuwendungsgebers vom 16.12.2021 (nachfolgend „Zuwendungsbescheid“ genannt, Anlage 1) Fördergelder für Phase A (Strategie) und Fördergelder für Phase B (Umsetzung) bewilligt. Der Förderzeitraum für die Phase A läuft vom 01.01.2022 bis 31.12.2022, für die Phase B anschließend bis 31.12.2026. Die Zuwendung ist zweckgebunden und entsprechend dem Projektantrag zu verwenden. Als Vorbedingung für den Start der Phase B ist eine partizipativ entwickelte Gesamtstrategie für die Hybride ILE (= Smart-City-Strategie) vorzulegen. Gemeinsam mit allen Bürgerinnen und Bürgern, Kommunalverwaltungen, Unternehmen, Verbänden und weiteren Akteuren der Region wollen die 11 Gemeinden der ILE Ilzer Land im Rahmen eines umfassenden und öffentlichen Beteiligungsprozesses eine gemeinsame Smart-City-Strategie und Ideen entwickeln. Die Vorbereitung mithilfe von Umfragen und Workshops, die Konzeptionierung sowie die Unterstützung und Beratung bei der Überführung der gewonnenen Erkenntnisse in ein gemeinsames Strategiepapier sollen durch einen externen Projektpartner erfolgen. Diese Dienstleistung ist Gegenstand dieses Vertrags.

§ 1 Vertragsgegenstand / Aufgaben und Leistungen des Auftragnehmers

- 1.1 Der AN erbringt Beratungsleistungen zur Vorbereitung, Konzeptionierung, Entwicklung sowie Unterstützung bei der Umsetzung der Smart-City-Strategie im Rahmen der Phase A des Förderprogramms Smart City in der Gemeinde Ringelai und ihren 10 Partnergemeinden der ILE Ilzer Land. [Bei Beauftragung für Los 2: Der AN erbringt Leistungen zur Vorbereitung, Moderation und umfassenden Dokumentation sowie Auswertung einer parallel zum Prozess laufenden Kreativwerkstatt.] In Anlage 2 („Aufgabenstellung und Beratungsumfang“) sind die im Rahmen dieses Vertrags auszuführenden Aufgaben und Leistungen des AN näher erläutert.

- 1.2 Ergebnis der Beratung und Teil der geforderten Leistung sind die Präsentation der Ergebnisse vor der Vorstandschaft des Vereins Ilzer Land e.V. sowie die Übergabe einer Textvorlage, die die Ergebnisse aller durchgeführten Formate zusammenfasst und clustert, eine fertige Struktur für die Smart-City-Strategie enthält sowie in Teilen für die Smart-City-Strategie übernommen werden kann.
- 1.3 Die fertige Version der Smart-City-Strategie wird schließlich den Gemeindeparlamenten aller 11 beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 1.4 Der AN ist in der Bestimmung der Arbeitszeit und des Arbeitsortes frei – mit Ausnahme von Veranstaltungen vor Ort, sonstigen Präsenz-/Beteiligungsformaten (z.B. Workshops) oder auch Abstimmungsgesprächen zwischen AG und AN.
- 1.5 Der AN führt den erteilten Auftrag in eigener Verantwortung aus. Dabei hat der AN die Interessen des AG zu berücksichtigen.
- 1.6 Die Tätigkeiten sind in enger Abstimmung mit dem AG, insbesondere mit dem Steuerungskreis Smart City, durchzuführen.

§ 2 Vergütung und Abrechnung

- 2.1 Der AN erhält quartalsmäßig für seine erbrachten Leistungen ein Honorar gemäß dem geprüften Angebot vom ... (Anlage 3).
- 2.2 Das Honorar ist inkl. sämtlicher Nebenkosten (u.a. Fahrtzeit, Fahrtkosten, usw.). Kostenüberschreitungen, die vom AG nicht schriftlich vorab genehmigt wurden, können nicht erstattet werden.
- 2.3 Die Auszahlung des Honorars an den AN erfolgt quartalsweise auf gesonderte Rechnungsstellung durch den AN. Mit jeder Abschlagsrechnung ist ein Leistungsnachweis mit einer Aufschlüsselung der einzelnen im geprüften Angebot vom ... (Anlage 2) genannten Positionen vorzulegen. Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 2.4 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 2.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

- 3.1** Der Vertrag tritt in Kraft, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist. Die Vertragslaufzeit endet zum 31.12.2022. Für den Fall, dass der Fördermittelgeber eine Verlängerung von Phase A ermöglicht und noch nicht alle in dieser Ausschreibung genannten Leistungen bis zum Ende der Phase A abgewickelt werden konnten, wird der Vertrag nach Ende der Laufzeit um maximal ein Jahr verlängert. Die neue Laufzeit des Vertrags wird vom AG festgelegt. Das Honorar für die Verlängerung ist bereits in der in § 2 genannten Vergütung enthalten.
- 3.2** Das Vertragsverhältnis kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien nachhaltig gestört ist oder gegen vertragliche Pflichten verstoßen wird. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigungsfolgen: Wird der Vertrag, von welcher Vertragspartei auch immer, gekündigt, erhält der AN die volle Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1** Der AN verpflichtet sich, das Vorhaben gemäß dem Projektantrag und gemäß Anlage 2 innerhalb des Förderzeitraums bis zum 31.12.2022 umzusetzen. Der AN wird dabei sämtliche Bedingungen, Auflagen und sonstige Bestimmungen aus der Zuschusszusage der KfW vom 16.12.2021 (Anlage 1), aus dem KfW-Merkblatt 436 (Anlage 4) und aus den Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse kommunale und soziale Infrastruktur (Anlage 5) (die „Förderbedingungen“) einhalten. Der AN wird auch im Verhältnis zu Dritten (insbesondere Dienstleistern, Lieferanten) durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass diese die in Satz 2 genannten Bedingungen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen einhalten.
- 4.2** Sollte der Zuwendungsgeber während der Vertragslaufzeit weitergehende, auf das vertragsgegenständliche Vorhaben anwendbare Förderbedingungen festsetzen, so sind auch diese vom AN zu erfüllen. Die Gemeinde Ringelai wird den AN ggf. über etwaige ergänzende Förderbedingungen informieren.
- 4.3** Der AN verpflichtet sich, im Rahmen des Projektes maßgeblich an der Erreichung der Ziele des Smart City Modellprojektes mitzuwirken. Der AN wird durch geeignete Maßnahmen auch Dritte (insbesondere Dienstleister, Lieferanten) zur Einhaltung dieser Zusage verpflichten.
- 4.4** Der AN verpflichtet sich, bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung der Maßnahme durch den Bund und die KfW durch Verwendung der entsprechenden Logos bzw. Bildwortmarken sowie einen Förderhinweis („Gefördert durch:“) hinzuweisen.
- 4.5** Der AN wird den gemäß den Förderbedingungen vorgesehenen Wissenstransfer möglich machen und diesen insbesondere nicht durch die Geltendmachung etwaiger Exklusivitätsrechte an der Nutzung von Daten, Software und deren Dokumentation beeinträchtigen. Der AN wird dies durch geeignete Maßnahmen auch im Verhältnis zu Dritten (insbesondere Dienstleister, Lieferanten) sicherstellen, die – entgeltlich oder unentgeltlich – einen wesentlichen Beitrag zu dem Vorhaben gemäß § 1 leisten.

Gesetzliche Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie sonstige unabdingbare, gesetzliche Rechte Dritter bleiben unberührt. § 8 findet insoweit keine Anwendung.

- 4.6** Der AN handelt bei der Durchführung des Vorhabens in eigenem Namen und für eigene Rechnung.
- 4.7** Der AN informiert den Steuerungskreis Smart City (zentraler Ansprechpartner auf AG-Seite) in einem von beiden Parteien festgelegten Zeitplan über den Projektfortschritt. Zu diesem Zweck werden sich die Vertragspartner in regelmäßigen Abständen treffen, die durchzuführenden Maßnahmen festlegen und die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse diskutieren. Über alle Abstimmungs- und Projektschritte sind Protokolle anzufertigen und an den AG zeitnah in digitaler Form weiterzuleiten. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung des Projekts nach besten Kräften und stellen einander alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Der AN wird den Steuerungskreis Smart City im Sinne des Satzes 1 insbesondere unverzüglich darüber informieren, wenn
- Schwierigkeiten auftreten, welche die Durchführung der Arbeiten wesentlich verzögern oder gefährden,
 - Auflagen im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen oder vom AG gesetzten Frist erfüllt werden können,
 - sich das Vorhaben oder sonstige für die Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
 - er eine der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten – insbesondere aus § 4 – nicht/nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann.
- 4.8** Die im geprüften Angebot vom ... (Anlage 3) angegebene Timeline mit Meilensteinen muss zu Vertragsbeginn mit dem Steuerungskreis Smart City abgestimmt und während der Vertragsdauer laufend angepasst werden (vgl. § 2). Änderungen an der Timeline (z.B. Verschiebungen von Maßnahmen in das nächste Quartal) sind vom AN stichhaltig zu begründen.
- 4.9** Jeder Partner ist für die Durchführung der von ihm gemäß Antrag übernommenen Arbeiten selbst verantwortlich.
- 4.10** Der AN führt einen Nachweis über die durchgeführten Leistungen. Dieser ist mit jeder Abschlagsrechnung vorzulegen.
- 4.11** Der AN wird einen für seine Arbeiten zuständigen Ansprechpartner mit Adresse, Rufnummer und E-Mail benennen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1** Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem AN alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen projektrelevanten Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden.

- 5.2 Der AG ist dazu verpflichtet, die einzelnen Prozessschritte mit eigenem Personal zu unterstützen, soweit die erforderlichen Tätigkeiten nicht Gegenstand dieses Vertrags sind (vgl. Anlage 2).
- 5.3 Auf Verlangen des AN hat der AG die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 5.4 Der AG wird einen zentralen Ansprechpartner mit Adresse, Rufnummer und E-Mail benennen.

§ 6 Unterauftragnehmer

- 6.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben. Unterauftragnehmer dürfen vom AN nur mit der Zustimmung des AG beauftragt werden.
- 6.3 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 6.1 und 6.2 gelten entsprechend.

§ 7 Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte, Urheberrecht

- 7.1 Arbeitsergebnisse sind sämtliche von den Partnern bei der Durchführung dieser Vereinbarung erzielten Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen (z. B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software).
- 7.2 Arbeitsergebnisse, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen und an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
- 7.3 Die Partner räumen sich bei während der Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Arbeitsergebnissen für Zwecke und Dauer dieser Vereinbarung ein nichtausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- 7.4 Für Zwecke außerhalb und nach Beendigung dieser Vereinbarung räumen sich die Partner untereinander ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an den beim anderen Partner bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen nichtschutzfähigen Arbeitsergebnissen für eigene, nicht kommerzielle Zwecke ein. Im Übrigen bedarf jede weitergehende Nutzung und Benutzung von bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Arbeitsergebnissen eines Partners durch den anderen Partner einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung auf Lizenzbasis zwischen den Partnern.

- 7.5** Erfindungen, an denen Mitarbeiter beider Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam. Die an einer Gemeinschaftserfindung beteiligten Partner haben ein nichtausschließliches, nichtübertragbares und lizenzierbares Nutzungsrecht an der Gemeinschaftserfindung. Im Falle der kommerziellen Nutzung oder Lizenzierung an Dritte durch einen an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Partner werden sich die beteiligten Partner über einen angemessenen Ausgleich, der sich an den erfinderischen Anteilen der Partner orientiert, im Einzelfall verständigen.
- 7.6** Die Partner räumen sich für Zwecke und Dauer dieser Vereinbarung ein nichtausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren vorhabenbezogenen eingebrachten Kenntnissen ein, die bei Beginn dieser Vereinbarung vorhanden sind und über die der jeweilige Partner zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung frei verfügen kann und die zur Durchführung des Aufgabengebietes des anderen Partners im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich sind.
- 7.7** Veröffentlichungen der im Rahmen dieses Vertrages gewonnenen Ergebnisse oder die Weitergabe an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Die Zustimmung darf nicht unbillig versagt werden.
- 7.8** Wird der vorstehende Vertrag aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der AG das Recht, die erarbeiteten Unterlagen auch ohne weitere Mitwirkung des AN für die Vertragszwecke zu verwerten und Änderungen vorzunehmen.
- 7.9** Veröffentlichungen der vom AN erbrachten Leistungen durch den AG sind nur unter Namensangabe des AN zulässig. Veröffentlichungen von Seiten des AN bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit dem AG.
- 7.10** Der AN kann aus der Veröffentlichung durch den AG keine zusätzlichen Honorarforderungen ableiten.

§ 8 Vertrauliche Behandlung, Veröffentlichungen

- 8.1** Jeder Partner wird alle vom anderen Partner erhaltenen als vertraulich gekennzeichnete Informationen und Gegenstände Dritten gegenüber bis fünf Jahre nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln.
- 8.2** Die von einem anderen Partner zur Verfügung gestellten Informationen im Sinne von Ziffer 8.1, z.B. in Form von Unterlagen, Dokumentationen, Datenträgern und Gegenstände, sind sorgfältig zu behandeln und insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gemäß Ziffer 8.1 dieser Vereinbarung bis zu einer Rückgabe aufzubewahren und nur gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden und insbesondere nicht zum Gegenstand von Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte zu machen. Eine Rückgabe erfolgt nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. nach Ausscheiden eines Partners auf Wunsch des die Informationen bzw. Gegenstände zur Verfügung stellenden Partners.
- 8.3** Die Verpflichtungen gemäß den Ziffern 8.1 und 8.2 dieser Vereinbarung gelten nicht für solche Informationen und Gegenstände, die nachweislich
- durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder

- ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
 - die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch einen berechtigten Dritten überlassen wurden oder
 - vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
 - das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten oder
 - aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenbart werden müssen.
- 8.4** Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeitern im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen und Gegenstände nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.
- 8.5** Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen; grundsätzlich streben die Partner jedoch gemeinsame Veröffentlichungen an. Es besteht die Verpflichtung, die Veröffentlichungen dem anderen Partner vorab mitzuteilen, sofern sie wesentliche Arbeitsergebnisse des anderen Partners enthalten. Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen der anderen Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners.

§ 9 Haftung und Verjährung

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sowie die Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Der AN übernimmt gegenüber dem AG insbesondere die volle Haftung für alle fachlichen und wirtschaftlichen Beratungs- und Werksleistungen im Zusammenhang mit den von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen gemäß § 1.

§ 10 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich beide Vertragsparteien, den Fördermittelgeber anzurufen. Gerichtsstand ist das Gericht am Sitz des AG.

§ 11 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- der Zuwendungsbescheid (Anlage 1),
- die Aufgabenstellung und der Beratungsumfang (Anlage 2),
- das geprüfte Angebot vom ... (Anlage 3),
- das KfW-Merkblatt 436 (Anlage 4),
- die Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse kommunale und soziale Infrastruktur (Anlage 5).

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 12.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.4 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nicht ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen werden.

Ringelai, den

Ort, den

.....

.....

Dr. Carolin Pecho
1. Bürgermeisterin Gemeinde Ringelai
Auftraggeber

Auftragnehmer